

von: 63- Untere Denkmalschutzbehörde
an: 63- Regionalplanung, Herrn Manuel Ellmer

Stendal, den 03.09.2025

Stellungnahme gemäß § 1 (3) DenkmSchG LSA

Aktenzeichen : 63D/070/2025-03065
(UDSB)
Eingangsdatum : 08.07.2025
Vorhaben : 63D-Denkmalrechtliche Zustimmungen / Stellungnahmen
Bebauungsplan "Biogasanlage Hohenwulsch" - Ortschaft Hohenwulsch der
Stadt Bismark (Altmark)
Planungsziel ist die Festsetzung eines Gewerbegebietes GE
Aufstellungsverfahren erfolgt im Normalverfahren gemäß § 8 Abs. 2 BauGB
Hier: frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
Bauort : Bismark (Altmark), Stadt, Dobberkauer Straße
Antragsteller : Gemeinde Hohenwulsch über VGem Bismark/Kläden

Denkmalfachliche Stellungnahme

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind im Vorhabenbereich Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege und der archäologischen Denkmalpflege nicht betroffen.

Jedoch muss auch außerhalb bekannter archäologischer Fundstellen jederzeit mit dem Auftreten neuer Befunde und Funde gerechnet werden.

Neu entdeckte archäologische Bodenfunde sind der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Stendal, Hospitalstraße 1-2, (Tel. 03931/607333 oder 607372) unverzüglich zu melden. Bodenfunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmals sind bis zum Ablauf einer Woche nach Anzeige unverändert zu lassen, um eine wissenschaftliche Untersuchung durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie zu ermöglichen. Innerhalb dieses Zeitraums wird über die weitere Vorgehensweise entschieden. Die Wochenfrist dient dazu bei in Erde oder Wasser gefundenen Sachen, eine eventuelle Denkmaleigenschaft, ggf. mittels kurzfristiger Untersuchungen durch das Denkmalfachamt, bis zum Ablauf einer Woche, festzustellen (§ 9 (3), § 17 (3) DenkmSchG LSA).

Bei Feststehen der Denkmaleigenschaft finden weitere Schutzvorschriften des DenkmSchG Anwendung. Es gilt die Erhaltungspflicht nach § 9 (1) und (2) und die Genehmigungspflicht nach § 14 (1) DenkmSchG LSA.

Die Veranlasser von Veränderungen und Maßnahmen an Denkmälern können im Rahmen des Zumutbaren zur Übernahme der Dokumentationskosten verpflichtet werden. (§ 14 (9) S.3 DenkmSchG LSA)

Im Auftrag



Schorlemmer

Verteiler: LDA, 63RePla, Akte

Quellen:

Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 21. Oktober 1991 (GVBl. LSA S. 368, 1992 S. 310), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769) in der derzeit gültigen Fassung.